Amt Itzstedt

Der Amtsvorsteher

Einladung

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Itzstedt

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.03.2024, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Amtsverwaltungsgebäude - Sitzungssaal, Segeberger Straße 41, 23845

Itzstedt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eromnung	der Sitzung	una Feststellung	der Beschlussfanigkei	τ

- 2. Beschlüsse zur Tagesordnung
- 3. Verpflichtung von neuen Mitgliedern
- 4. Berichte des Amtsvorstehers und der Ausschussvorsitzenden
- 5. Niederschrift über die Sitzung vom 14.12.2023
- 5.1. Entscheidung über eventuelle Einwendungen
- Einwohnerfragestunde -Teil I-
- Bericht und Fragen der Mandatsträger

8.	Zustimmung zur Wahl des Amtswehrführers	AA/2024/0380

- 9. Nachwahl eines
 Mitgliedes für den Finanz- und Prüfungsausschuss sowie
 - stellv. Mitgliedes für den Hauptausschuss
- 10. I. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzstedt AA/2024/0386
- 11. Bau einer Unterkunft für Geflüchtete in der Gemeinde Tangstedt hier: Zustimmung zu einer konventionellen Modulbauweise und Erweiterung der Auftragsermächtigung
- 12. Beratung und Beschlussfassung zum Ergänzungsbau für das AA/2024/0379 Verwaltungsgebäude
- 13. Beratung und Beschlussfassung über Feststellung des AA/2024/0383 Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb "Wasserwerk im Amt Itzstedt"
- 14. Bericht über die Finanzsituation AA/2024/0390
- 15. Einwohnerfragestunde -Teil II-

für das Wirtschaftsjahr 2022

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil:

Es wird beabsichtigt, einen Beschluss über die Behandlung des/der Tagesordnungspunkte/s im nichtöffentlichen Teil herbeizuführen

- 16. Mitteilungen der Verwaltung
- 17. Auftragsvergaben
- 17.1. Auftragsvergabe für den Eigenbetrieb "Wasserwerk im Amt Itzstedt" hier: diverse Sanierungsmaßnahmen in den Ortsnetzen Itzstedt, Kayhude, Nahe und Sülfeld

Öffentlicher Teil:

18. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Itzstedt, 14. Mrz. 2024

Gez. Jürgen Lamp

AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

Sitzungsvo AA/2024/0380		Datum: 17.02.2024 Status: öffentlich Abteilung: Bürgerservice Sachbearbeiter/in: Thomas Junge Aktenzeichen:
Amtsausschuss des Amtes Itzstedt		
Zustimmung zur Wahl des Amtswehrführers		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
28.03.2024	Amtsausschuss des Am	tes Itzstedt Entscheidung

Sachverhalt:

Die Delegiertenversammlung der Wehren des Amtes Itzstedt haben in ihrer Sitzung am 15.02.2024 den derzeitigen stellvertretenden Amtswehrführer, Herrn Sven Redelin, zum neuen Amtswehrführer gewählt.

Gemäß § 12 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes S.-H., bedarf die Wahl der Zustimmung des Amtsausschusses.

Beschlussvorschlag:

Der Wahl von Herrn Sven Redelin zum Amtswehrführer wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:			
	Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		
	Nachfinanzierung erforderlich		
	Keine Haushaltsmittel vorhanden		
Fördermittel			
	Fördermittel geprüft		
	Fördermitteltopf vorhanden		
	Antragstellung möglich? Ja Nein		

Anlagen:

AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

Sitzungsvo AA/2024/0391	rlage	Datum: 02.03.2024 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildu Sachbearbeiter/in: Christoph Hempel Aktenzeichen:	•	
Amtsausschuss des Amtes Itzstedt				
Nachwahl eines - Mitgliedes für den Finanz- und Prüfungsausschuss sowie - stellv. Mitgliedes für den Hauptausschuss				
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zus	ständigkeit	
27.03.2024	Amtsausschuss des Am	ntes Itzstedt Ent	tscheidung	

Sachverhalt:

Amtsausschussmitglied Detlev Kircher möchte aus persönlichen Gründen seinen Sitz im Amtsausschuss zur Verfügung stellen.

Die Gemeindevertretung Seth wird in ihrer Sitzung am 26.03.2024 Herrn Kircher voraussichtlich aus dem Amtsausschuss abberufen.

Herr Kircher ist derzeit noch Mitglied im Finanz- und Prüfungsausschuss sowie stellv. Mitglied und 2. persönlicher Stellvertreter von Ausschussmitglied Matzick im Hauptausschuss des Amtsausschusses. Im Falle der Abberufung werden die genannte Ausschusssitze frei und sind entsprechend zu besetzen.

Das Zugriffsrecht liegt bei der Gruppierung der SPD, vorschlagsberechtigt für die Nachwahlen sind alle Mitglieder des Amtsausschusses.

Beide vakanten Sitze sind mit Mitgliedern des Amtsausschusses zu besetzen. Im cht.

Hauptausschuss werden keine bürgerlichen Mitglieder zugelassen und im Finanz- und Prüfungsausschuss ist das zulässige Kontingent an bürgerlichen Mitgliedern bereits erreich		
Sofern ke	eine Einwendungen ergehen, kann offen und en bloc abgestimmt werden.	
Beschlu	ssvorschlag:	
	sschussmitglied wird als ordentliches Mitglied in den Finanz- und sausschuss gewählt.	
	sschussmitglied wird als stellv. Mitglied und 2. persönliche retung von Ausschussmitglied Wulfhard Matzick in den Hauptausschuss gewählt.	
Finanzie	elle Auswirkungen:	
н	laushaltsmittel stehen zur Verfügung	
N	lachfinanzierung erforderlich	
K	eine Haushaltsmittel vorhanden	
Förder	mittel	
	ördermittel geprüft	
Fo	ördermitteltopf vorhanden	
Aı	ntragstellung möglich? a Nein	

Anlagen:

Entscheidung

AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

Sitzungsvorlage AA/2024/0386		Datum: 27.02.2024 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Christoph Hempel Aktenzeichen:		
Amtsausschuss des Amtes Itzstedt				
I. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzstedt				
Sitzungstermin	Beratungsfolge		Zuständigkeit	
21.03.2024	Hauptausschuss des Ar	mtsausschusses des Amtes Itzstedt	Vorberatung	

Sachverhalt:

27.03.2024

Die Amtsverwaltung setzt seit einiger Zeit in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufnahmegeräte ein. Die Tonaufzeichnungen dienen den Protokollführungen zur Erstellung der Sitzungsniederschriften, womit bereits positive Erfahrungen gesammelt werden konnten.

Amtsausschuss des Amtes Itzstedt

Bislang war es erforderlich, hierfür in jeder Sitzung einen entsprechenden Beschluss herbeiführen zu lassen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine pauschale Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen, welche die besagten Einzelfallbeschlüsse obsolet macht.

Die Aufnahme eines solchen Passus in die Hauptsatzung würde für die Amtsverwaltung einen pauschalisierten Rechtsanspruch begründen, in Gremiumssitzungen ein Tonaufnahmegerät zur Unterstützung der Protokollführungen einzusetzen. Mit einer pauschalisierten Regelung in der Hauptsatzung bliebe das Widerspruchsrecht gegen die Tonaufzeichnungen sowohl für Mandatsträger/innen als auch für sonstige Personen (z.B. Einwohnerschaft, Gäste) unbeschadet bestehen. Seitens der Verwaltung wurde der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf dahingehend formuliert, dass sowohl ein generelles (dauerhaftes) als auch ein individuelles (für einzelne Sitzungen bestehendes) Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Eine Verwendung der Tonaufzeichnungen über den beschriebenen Zweck, die Erstellung der Sitzungsniederschriften, hinaus ist weiterhin nicht vorgesehen, spätestens nach der nächsten Gremiumssitzung erfolgt die Löschung der entsprechenden Audiodatei.

Neben den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen wurden in diesem Zusammenhang auch datenschutzrechtliche Vorgaben geprüft, die der beschriebenen Vorgehensweise ebenfalls nicht entgegenstehen.

In der erfolgten Abwägung der Interessen der Mandatsträger/innen sowie der Zuhörerschaften und derer der Amtsverwaltung ist im Fazit unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen durch die verwaltungsseitig angestrebte Satzungsänderung kein Missverhältnis erkennbar. Die Satzungsänderung berücksichtigt zudem alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen.

Aktualisierter Sachverhalt:

Der Hauptausschuss des Amtsausschusses hat die Thematik in seiner Sitzung am 21.03.2024 beraten und den Beschlussvorschlag der Verwaltung im Hinblick auf eine Anpassung der Geschäftsordnung ergänzt.

Die besagte Ergänzung wurde in diese Vorlage eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Die Geschäftsordnung ist um die Regelungen der Tonaufzeichnung zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere eine Konkretisierung mit Blick auf die Protokollierung der Löschung von Audiodateien vorzunehmen.

Finanz	zielle Auswirkungen:	
	Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	
	Nachfinanzierung erforderlich	
	Keine Haushaltsmittel vorhanden	
Förd	lermittel	
	Fördermittel geprüft	
	Fördermitteltopf vorhanden	
	Antragstellung möglich? Ja Nein	
Anlagen:		

Satzungsentwurf

I. Änderungsatzung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 S. 112), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt erlassen:

Artikel I

Nach § 11 wird folgender Paragraf neu eingefügt:

§ 11a Tonaufzeichnungen

- (1) Der Amtsverwaltung wird erlaubt, zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufzeichnungen durchzuführen. Dies schließt auch etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile ein. Die Tonaufzeichnungen sind nach Erstellung der Niederschrift, spätestens nach Behandlung der Niederschrift in der nächsten Sitzung, zu löschen.
- (2) Die Aufzeichnung einer Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung nicht stören. Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen.
- (3) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor jeder Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festgelegt.
- (4) Mandatsträger/innen und sonstige Personen, die grundsätzlich eine Tonaufzeichnung ihrer Wortbeiträge ablehnen, haben dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher zu erklären. Der Widerspruch ist unverzüglich durch sie oder ihn an die Amtsverwaltung weiterzuleiten. In diesem Fall sind die Tonaufzeichnungen so zu gestalten, dass die Rechte der widersprechenden Personen gewahrt werden.
- (5) Mandatsträger/innen oder sonstige anwesende Personen, die einer Aufzeichnung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können während einer Sitzung im Einzelfall jederzeit von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der oder dem Vorsitzenden und der Amtsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

Artikel II

	dnung wurde du	4a der Amtsordnung in Verl urch Verfügung des Landra	bindung mit § 4 Abs. 1 der ts des Kreises Segeberg vom
	_ erteilt.		
Itzstedt,			
			Amtsdirektor
		(L.S.)	

AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

Sitzungsvorlage AA/2024/0384	Datum: 20.02.2024 Status: öffentlich Abteilung: Bürgerservice Sachbearbeiter/in: Carina Knauft Aktenzeichen:
---------------------------------	--

Amtsausschuss des Amtes Itzstedt

Bau einer Unterkunft für Geflüchtete in der Gemeinde Tangstedt hier: Zustimmung zu einer konventionellen Modulbauweise und Erweiterung der Auftragsermächtigung

Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
07.03.2024	Bau- und Planungsausschuss des Amtsausschusses des Amtes Itzstedt	Vorberatung
21.03.2024	Hauptausschuss des Amtsausschusses des Amtes Itzstedt	Kenntnisnahme
28.03.2024	Amtsausschuss des Amtes Itzstedt	Entscheidung

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 14.12.2023 hat der Amtsausschuss den Bau einer Unterkunft für Geflüchtete in der Gemeinde Tangstedt in Containerbauweise beschlossen und dem Amtsdirektor zur Auftragsvergabe bis zu einer Summe bis zu 750.000,00 € ermächtigt.

In Folge dieses Beschlusses hat sich die Amtsverwaltung mit der Errichtung der Unterkunft befasst und die Architektenleistung ausgeschrieben.

Aufgrund der sehr angespannten Lage bei der Unterbringung zum Jahresende wurde bei der ursprünglichen Planung durch die Amtsverwaltung insbesondere auf die zeitnahe Verfügbarmachung des Wohnraumes geachtet.

Durch verschiedene Faktoren konnte die Unterbringung in der Gemeinde Tangstedt gewährleistet werden. Die Liegenschaftsbetreuung konnte unter anderem zusätzlichen Wohnraum in der Gemeinde Tangstedt anmieten und durch Wegzug von einigen anerkannten Geflüchteten stand Wohnraum wieder zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Zuweisungszahlen im Winterhalbjahr geringer sind als im Sommerhalbjahr. Nach Aussage des Landes Schleswig-Holstein ist jedoch von gleichbleibend hohen Zugangszahlen auszugehen. Der Bedarf an zusätzlichen Unterkünften in der Gemeinde Tangstedt besteht weiterhin.

Bei der Planung der Containerlösung hat die Amtsverwaltung zusätzliche Aspekte wie Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten berücksichtigen können. Neben den steigenden Anschaffungskosten für Container müssen ebenfalls die Bewirtschaftungskosten berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten wäre für eine Containerlösung ausschließlich eine Beheizung über Strom möglich. Aufgrund der geringen Dämmung der Container wäre bei einer Heizperiode von Oktober bis April mit Heizkosten von überschlägig 50.000 Euro pro Jahr, also circa 90 Euro im Monat je Platz, zu rechnen.

Ursprünglich sollte in 16 Doppelcontainern sowie zwei Technikcontainern Platz für die Unterbringung von bis zu 48 Personen geschaffen werden.

Nach Abstimmung mit dem beauftragten Architekten und ersten Vergleichsberechnungen möchte die Amtsverwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsausschusses anstelle

einer Containerlösung Unterkünfte in konventioneller Modulbauweise (Holzrahmenbau) auf dem zur Verfügung gestellten Grundstück der Gemeinde Tangstedt errichten.

Bei einer konventionellen Modulbauweise (Holzrahmenbau) ist eine Wärmeversorgung über Wärmepumpen und Fußbodenheizung möglich. Diese sind nicht nur relativ kostengünstig im Stromverbrauch, sondern aufgrund der Nachhaltigkeit und des geringeren Wartungsaufwands auch langfristig nutzbar.

Durch einen geringeren Bedarf an Energie ist zudem ein weniger leistungsstarker Anschluss an das Stromnetz notwendig, sodass bei der konventionellen Modulbauweise (Holzrahmenbau) geringere Anschlusskosten entstehen.

Vorgesehen ist die Errichtung von zwei Gebäuden mit jeweils vier Wohneinheiten sowie Waschküchen und einem Technikraum. Jede Wohneinheit bietet Platz für vier Personen, sodass durch die beiden Gebäude insgesamt 32 Unterbringungsmöglichkeiten entstehen.

Sofern sich keine neuen Flüchtlingsströme ergeben, sollte die geplante Unterbringungskapazität in der Gemeinde Tangstedt für bis zu zwei Jahre ausreichen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein zusätzlicher Bedarf an Unterkünften entstehen, besteht die Möglichkeit, im vorderen Bereich der durch die Gemeinde Tangstedt zur Verfügung gestellten Fläche eine dritte Wohneinheit zu errichten.

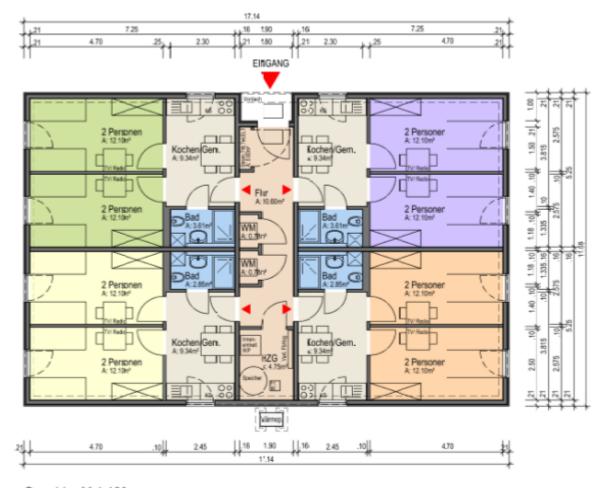
Um die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen vergleichen zu können, werden aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauer und Unterbringungskapazität die Anschaffungs- bzw. Baukosten auf die Kosten je Platz und Nutzungsjahr heruntergebrochen. Die Lebensdauer der Container betrüge fünf bis zehn Jahre, ein Bau in konventioneller Modulbauweise (Holzrahmenbau) kann circa 30 Jahre genutzt werden. Bei der Containerbauweise mit 48 Plätzen wird mit der bisherigen Kostenplanung von 750.000 € gerechnet, obwohl diese durch die nachfragebedingten Preissteigerungen nicht mehr zu halten wären. Für die konventioneller Modulbauweise mit 32 Plätzen werden Kosten von 850.000 € veranschlagt. Somit ergeben sich für die Containerbauweise Anschaffungskosten von 1.563 € je Platz und Nutzungsjahr und für die konventioneller Modulbauweise Baukosten von 885 € je Platz und Nutzungsjahr.

Durch eine Änderung der Planungen von der Containerbauweise zu einem konventionellen Modulbau in Holzrahmenbauweise könnte das Amt Itzstedt zu annähernd ähnlichen Kosten einen langfristigeren Wert für das Amt schaffen, einen nachhaltigen, klimaschonenden Umgang mit den genutzten Ressourcen pflegen und im laufenden Betrieb Steuergelder und Energie einsparen. Weiterhin kommt damit das Amt Itzstedt der Vorbildfunktion in Bezug auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit nach.

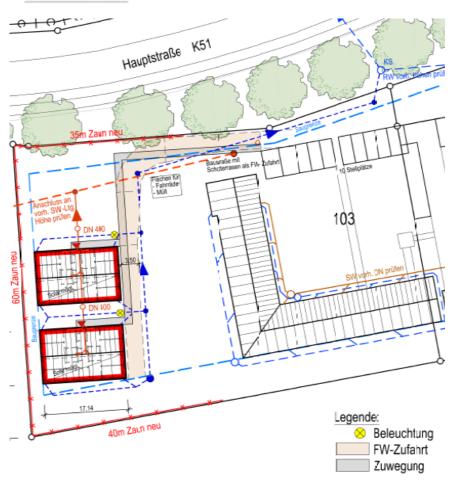
Durch den Wechsel hin zur konventionellen Modulbauweise wird durch den beauftragten Architekten mit zusätzlichen Kosten von 100.000 € gerechnet. Es bleibt bei einer Förderung von bis zu 400.000 € aufgrund der Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein. Ein Antrag auf Förderung wurde bereits gestellt.

Die zusätzlichen Kosten können aus vorhandenen Mitteln finanziert werden, sodass es keiner Erhöhung der Amtsumlage bedarf.

Vorbehaltlich eventueller Änderungen in der weiteren Planung ist vorgesehen, die Gebäude wie folgt zu errichten:



Grundriss M 1:100



Aktualisierter Sachverhalt:

Ergänzend ergeht nach einem entsprechenden Austausch und einer Meinungsabfrage aus dem Bau- und Planungsausschuss die Anregung die geplante Putzfassade des Gebäudes gegen eine Klinkerfassade zu ersetzen. Die Kosten der Klinkerfassade (90.0000 € plus Kosten für Holzwolle mit 3.000 € pro Gebäude) wurde dem Aufwand der geplanten Putzfassade gegenübergestellt.

Es herrschte Einigkeit darüber, dass der Beschlussvorschlag dahingehend geändert wird, dass die Auftragshöhe für die Ermächtigung des Amtsdirektors von 850.000 € auf 950.000 € erhöht wird, um eine Klinkerfassade errichten zu können.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, der Amtsausschuss beschließt die Errichtung einer Unterkunft für Geflüchtete in konventioneller Modulbauweise (Holzrahmenbau) auf der durch die Gemeinde Tangstedt zur Verfügung gestellten Fläche.
- 2. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Aufträge bis zu einer Höhe von 950.000 € jeweils an den*die wirtschaftlichste*n Bieter*in zu erteilen. Hierüber ist dem Amtsausschuss entsprechend zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen:			
Х	Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		
	Nachfinanzierung erforderlich		
	Keine Haushaltsmittel vorhanden		
Förd	<u>ermittel</u>		
X	Fördermittel geprüft		
Х	Fördermitteltopf vorhanden		
Х	Antragstellung möglich? Ja x Nein		

Anlagen:

Architekt Dipl.- Ing. Frank P. van Welv Lübecker Str. 68 23843 Bad Oldesloe Tel. 04531-804199 Fax: 04531-804221 Mobil: 0170-2493522

Architekt Dipl.- Ing. Frank P. van Wely, Lübecker Str. 68 .23843 Bad Oldesloe

28. Februar 2024

Amt Itzstedt -Der Amtsdirektor-Segeberger Straße 41 23845 Itzstedt

Bauvorhaben: Unterkunft für 32 Personen

(2 Gebäude für je 16 Personen)

Bauherr:

Amt Itzstedt – Der Amtsdirektor

Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt

Bauort:

Hauptstraße 123, 22889 Tangstedt

Hier: Unterhaltungskosten Container mit Elektro Heizung / konventionelle Bauweise mit Wärmepumpe

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich auf die Containerbauweise eingehen.

Bei der Aufstellung von Containern ist die geplante Aufstelldauer für die mindestens notwendige Wärmedämmungsstärke maßgebend.

Bei einer Dauer bis 2 Jahre ist kein Nachweis nach GEG (Gebäude Energie Gesetz) erforderlich. Bei einer Dauer bis 5 Jahre können Erleichterungen nach GWG angewendet werden.

Ab einer Dauer ab 5 Jahren muss das GEG erfüllt werden. Das bedeutet, die Beheizung muss seit 1.1.2024 in Neubaugebieten mindestens 65 % regenerativ erfolgen.

Ob das auch für das oben genannte Bauvorhaben gilt, wird im Zuge der Aufstellung des Wärmeschutznachweise vom Statiker geklärt.

Im Amt Leezen wurde im Mai 2022 eine Containeranlage, bestehend aus 4 Doppelcontainern + Küche + Sanitär für Flüchtlinge mit Elektro Heizung aufgestellt.

Da noch keine Stromabrechnung für das Jahr 2023 vorliegt, haben wir uns vom Amt Leezen die Zählerstände geben lassen.

Nach Auskunft von Frau Krügel, Amt Leezen betrug im Oktober 2022 der Zählerstand 149,8

KWh. Eine zweite Zählerablesung erfolgte Okt 23 mit dem Zählerstand 1.429,9 KWh.

Daraus ergibt sich eine Differenz pro Jahr 1280,1 KWh x Faktor 50 (gemäß Aussage Herr Sedler Fa. H+H bei Wandlermessungen) ergibt einen Stromverbrauch für Heizung und Warmwasser von ca. 64.000 KWh/ Jahr für insgesamt durchschnittlich 15 Personen.

Für solche Strommengen wurde eine "Wandlermessung" mit 250 A Hausanschluss erforderlich.

Eine einfache Fehlbedienung von Elektro Heizern ist möglich (z.B. Wärmeregulierung per offenem Fenster, Heizen im Sommer, etc.).

Aufputz Installationen der Elektroheizer sind zusätzlich anfällig gegen Beschädigung (Unterhaltungskosten).

Nach der Laufzeit entsteht eine erhebliche Menge Müll bei der Entsorgung von nicht wiederverwendbaren Baustoffen.

In der Regel nehmen die Hersteller die Container unter Zahlung eines geringen Entgeltes mit Gegenrechnung der Abbaugebühr zurück.

Eine konventionelle Serienbauweise hat gegen über einer Containerbauweise Vorteile:

- 1. Für die Nutzungsdauer gibt es keine zeitliche Begrenzung.
- 2. Die Beheizung und die Warmwasserbereitung jedes Gebäudes ist mit einer Luft-Luft Wärmepumpe geplant. Die Jahresarbeitszahl dieser Wärmepumpen liegt bei ca. 2,7-3,0.

Das bedeutet, dass aus einem KW Strom ca. 3,0 KW Wärme erzeugt werden und sich dadurch die erforderliche laufende Strommenge für Warmwasser und Beheizung auf ca. 33 % reduziert (bei gleichem Nutzerverhalten).

- 3. Die Sohle ist gegen das Erdreich (Temperatur ca. + 5 bis + 8 Grad) zu dämmen. Bei einer Containerbauweise muss die Sohle gegen Außenluft beheizt werden, welches höhere Heizkosten bei tiefen Temperaturen ergibt.
- 4. Durch die Verwendung von Holzbaustoffen in der Konstruktion wird Co2 gespeichert um der allgemeinen Klimaerwärmung entgegenzutreten.
- 5. Dieses Bauvorhaben unterstützt regionale Handwerker.
- 6. Eine Zweitverwendung als Schlichtwohnung ist mit Anpassung des Brandschutzes (Gebäudeklasse 3 nach LBO) und des Schallschutzes mit entsprechendem Aufwand möglich.

7. Eine im Estrich verbaute Fußbodenheizung ist gegen direkte Beschädigung geschützt und arbeitet mit niedrigen Vorlauftemperaturen für eine maximale Energieeffizienz der Wärmepumpe.

TOP 11

Durch verstellsichere Raumfühler und Außenfühler kann die Fußbodenheizung witterungsgeführt energetisch optimal, automatisch gesteuert werden.

- 8. Die Warmwasserbereitung ist über eine Frischwasserstation geplant, die ebenfalls von der Wärmepumpe effizient erhitzt wird. Die Gefahr einer Legionellenbildung ist durch die geplante Frischwasserstation erheblich reduziert, da kein warmes Wasser vorgehalten wird, sondern nur bei Bedarf frisch erzeugt wird.
- 9. Durch die Frischwasserstation am Heizungsspeicher ist es möglich, dass es im Fall einer hohen Gleichzeitigkeit, kurzzeitig zu einer geringeren Wassertemperatur kommen könnte, da die Wärmepumpe eine geringe Leistung hat.
- 10. Aufgrund der geringen Leistung der Wärmepumpen reicht vermutlich ein normaler Hausanschluss ohne zusätzliche Wandlermessung aus (Einsparung ca. 10.000 EUR).
- 11. Die genaue Höhe der Strom Hausanschlusskosten wird zurzeit ermittelt, fest steht jedoch, dass die Kosten für den Anschluss einen Containeranlage aufgrund der benötigten Leistungsmenge und dadurch stärkeren Kabelquerschnitte, höher sind.
- 12. Seitens des Stromversorgers wird aktuell geprüft, ob die am Grundstück vorhanden Kabelquerschnitte für einen Anschluss ausreichend sind.
- 13. Zur Verbesserung der Co2 Bilanz und Verbesserung der Recyclingfähigkeit der Baustoffe empfehlen wir den Einbau von Holzwolledämmung anstelle von Mineralwolle. Geschätzte Mehrkosten gemäß Kostenschätzung vom 7.2.24 netto 3.000 EUR / Gebäude + NK+ MwSt
- 14. Zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Fassade empfehlen wir den Einbau einer Verblendung anstelle der Putzfassade um hier die Instandhaltungskosten der Putzfassade einzusparen. Die Putzschicht wird üblicherweise mit einem pilztötenden Fungizid hergestellt, welches die Veralgung für einen begrenzten Zeitraum aufhalten kann. Dafür muss der Anstrich alle ca. 5 Jahre, je nach Wetterseite und Breite der Dachüberstände, erneuert werden. Geschätzte Mehrkosten gemäß Kostenschätzung vom 7.2.24 netto 29.000 EUR / Gebäude + NK+ MwSt.

AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

Sitzungsvorlage AA/2024/0379	Datum: 15.02.2024 Status: öffentlich Abteilung: Finanzen Sachbearbeiter/in: Manuel Plöger Aktenzeichen: II
	/ ARICHZGIOHOH. II

Amtsausschuss des Amtes Itzstedt

Beratung und Beschlussfassung zum Ergänzungsbau für das Verwaltungsgebäude

Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
07.03.2024	Bau- und Planungsausschuss des Amtsausschusses des Amtes Itzstedt	Vorberatung
21.03.2024	Hauptausschuss des Amtsausschusses des Amtes Itzstedt	Kenntnisnahme
28.03.2024	Amtsausschuss des Amtes Itzstedt	Entscheidung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 09.11.2023 bestand Einvernehmen, dass von der Verwaltung eine aktuelle Bedarfsermittlung vorgelegt werden soll.

1. Vorüberlegungen

Da Beschäftigte des Fachbereichs "Bau und Planung" überwiegend in den Containerbüros untergebracht sind, wurde seitens der Verwaltung bei dem folgenden Raumkonzept berücksichtigt, diesen Fachbereich im Ergänzungsbau unterzubringen.

Da die verbleibenden Fachbereiche in den bisherigen Gebäudeteilen verbleiben, werden notwendige Bürowechsel erheblich reduziert.

Um die verbleibenden Fachbereiche in gemeinsamen Einheiten im Bestandsgebäude unterzubringen, ist weiter vorgesehen, neue Räume im Ergänzungsbau für das Team IT zu schaffen.

2. Bestandsgebäude

Die künftige Nutzung des Bestandsgebäudes kann den anliegenden Übersichten entnommen werden.

Im Erdgeschoss hat der publikumsintensive Fachbereich "Bürgerservice" seine Büros. Der Flurbereich bei der Treppe im Altbau wird wieder geöffnet, um einen Wartebereich zu erhalten. Zudem können Fotoautomat und Kopierer hier aufgestellt werden.

Ein Büro im 1. Anbau ist als Besprechungsraum vorgesehen und ist darüber hinaus eine Raumreserve.

Der Sitzungssaal bleibt bestehen und kann durch eine Verlagerung des Trauzimmers in den Ergänzungsbau besser genutzt werden.

Im 1. Obergeschoss können die Fachbereiche "Zentrale Dienste" und "Finanzen" untergebracht werden. Auch auf dieser Etage ist ein Büro im 1. Anbau als Besprechungsraum vorgesehen und ist Teil einer Raumreserve.

Im Dachgeschoss könnte der Amtsdirektor nebst Team "Gremienbetreuung" Büros erhalten und ein Bürgermeisterzimmer eingerichtet werden. Zudem befinden sich die Personalküche und ein Personal-Aufenthaltsraum in dieser Etage.

Zur langfristigen Nutzbarmachung müsste eine im Jahr 2020 erteilte Baugenehmigung neu beantragt und umgesetzt werden, um Gauben in diesem Bereich einzubauen und einen Ausbau des Fahrstuhls vorzunehmen.

Bereits bei dem im Jahr 2019/2020 angedachten Ausbau des Dachgeschosses bestand Einvernehmen, dass ein überfälliger Ausbau des Fahrstuhls notwendig sei (siehe Beschluss Amtsausschuss vom 20.06.2019).

3. Sanierungsmaßnahmen Bestandsgebäude

Das Bestandsgebäude besteht aus den Gebäudeteilen Altbau (1970), 1. Anbau (2002) und 2. Anbau (2008).

Grundsätzlich müssen im gesamten Komplex in mehreren Büros Malerarbeiten durchgeführt bzw. Teppichböden erneuert werden. Diese Arbeiten sollten jedoch über mehrere Jahre als stetige Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Weitere Sanierungsmaßnahmen sind weder im 1. Anbau noch im 2. Anbau notwendig. Im Altbau sind bereits in den Jahren 1991 (Westseite) und 2002 (Ostseite) neue Fenster eingebaut worden. Darüber hinaus wurde im Jahr 2010 eine Fassadendämmung vorgenommen.

Als notwendige Sanierungsmaßnahme im Altbau wurde lediglich eine Erneuerung der sanitären Einrichtung ausgemacht.

Wie unter Zi. 2 ausgeführt, bestehen als weitere Erneuerungsmaßnahmen der Einbau von Gauben sowie ein Ausbau des Fahrstuhls.

4. Containeranlage

Die Beschäftigten des Fachbereichs "Bau und Planung" sind zurzeit in 3 Bereichen untergebracht. Neben einem Büro im Erdgeschoss des Altbaus, werden Räumlichkeiten im 2. Anbau genutzt. 11 Arbeitsplätze befinden sich in der Containeranlage, für die keine dauerhafte Baugenehmigung besteht. Die unteren Container haben eine Genehmigung bis 19.02.2026, die bisher noch nicht verlängert worden ist.

Die Baugenehmigung der oberen Container wurde im Juni 2023 um 2 Jahre verlängert. Und läuft am 19.06.2025 aus.

Nach Rücksprache mit dem seinerzeitigen Architekten, könnte eine weitere Verlängerung möglich sein, wenn eine konkrete Planung für eine Erweiterung beschlossen worden ist.

5. Erweiterungsbau

Für einen Erweiterungsbau besteht nach den unter Zi. 1 getätigten Ausführungen ein Raumbedarf für folgende Räumlichkeiten:

20 Doppelbüros

Trauzimmer

EDV/Serverraum

Technik/Hausanschlussraum

Kopierraum je Etage

Materialraum je Etage

Pantry/Aufenthaltsraum

Damen-WC Mitarbeiter je Etage

Herren-WC Mitarbeiter je Etage

Putzmittelraum je Etage

Beh.-WC Unisex Gäste

Reinigungs- und Abstellraum für Fußbedeckungsarbeitsutensilien(Gummistiefelraum)Archiv

Ergänzung nach der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 07.03.2024:

Neben den Ausführungen unter Zi. 1 liegen dem erstellten Raumbedarf folgende Annahmen und Vorgaben zu Grunde:

- 1 Arbeitsplatz umfasst 9,5 m²
- Schreibtische sind in der Regel 160x80, 180x80 oder 200x80 cm
- Arbeitsplätze haben in der Regel 2 Bildschirme
- Größere Schreibtische sind aufgrund von Akten und Plänen erforderlich
- Große Stellflächen für Aktenschränke in den Büros erforderlich
- teilweise Publikumsverkehr / Datenschutz

Die Vorlage ist um Anlagen ergänzt worden. Die Räumlichkeiten der Lagepläne wurden mit Raumnummern und Größenangaben versehen.

Zudem wurden Übersichten über Arbeitsplätze angefügt.

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss, den genannten Beschluss zu fassen.

Aktualisierter Sachverhalt:

Der Hauptausschuss des Amtsausschusses hat die Thematik in seiner Sitzung am 21.03.2024 beraten und den Beschlussvorschlag im Hinblick auf die Vergabe des Auftrages für die Architektenleistungen ergänzt.

Die besagte Ergänzung wurde in diese Vorlage eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

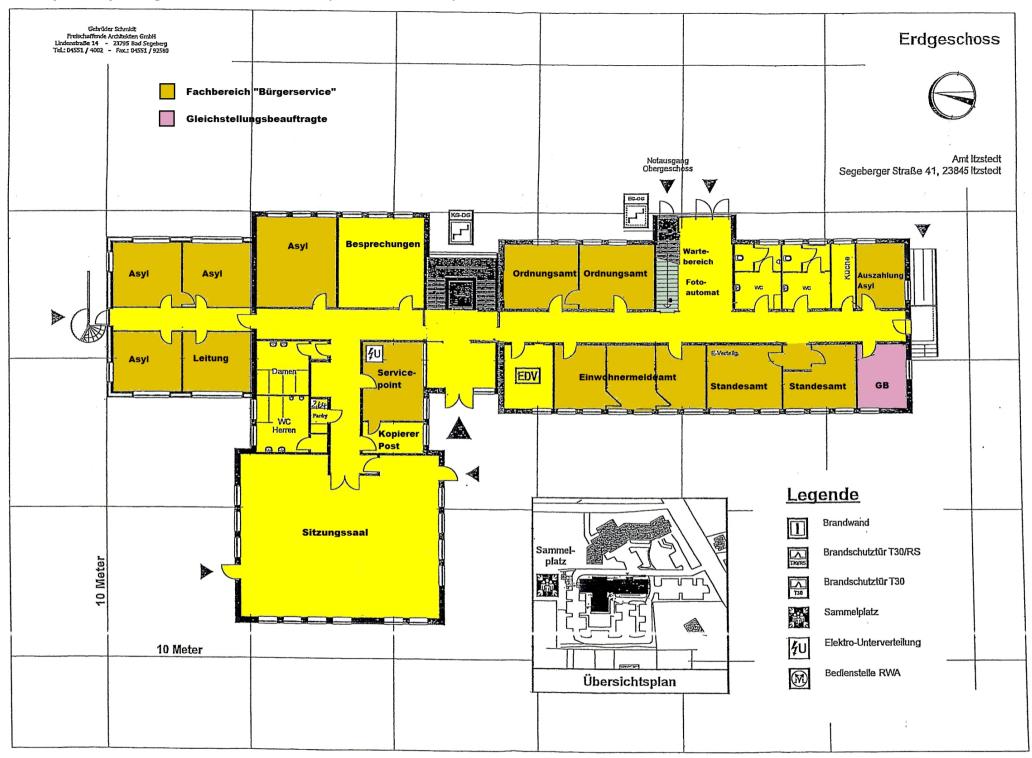
Es wird ein Architekturbüro mit der Erstellung eines Bauentwurfs für einen Erweiterungsbau nach dem unter Zi. 5 aufgeführten Raumbedarf mit einem Alternativvorschlag für einen Raumbedarf von 27 Doppelbüros für die Leistungsphasen 1-3 HOAI beauftragt. Der Bau- und Planungsausschuss wird gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen, sofern die Ermächtigung des Amtsdirektors nach § 6 Abs. 4 Nr. 11 der Hauptsatzung des Amtes überschritten wird.

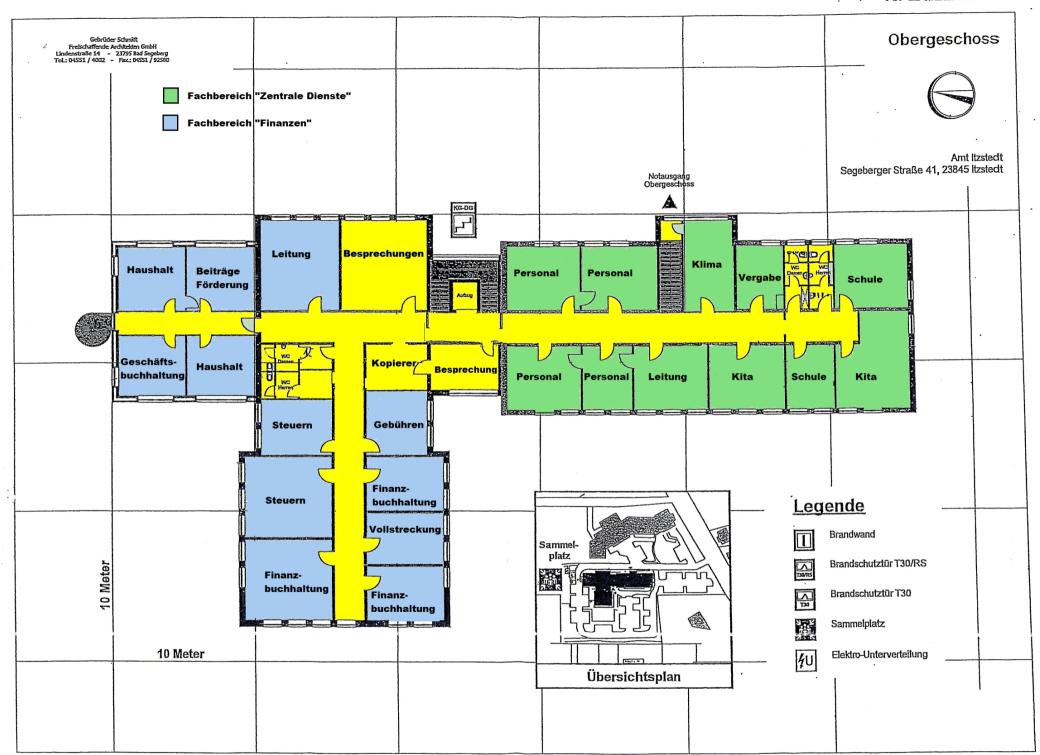
Ein anderes Architekturbüro soll als Vergleich hierzu die Kosten für den Ausbau des 2. OG mit Dachgauben und Erweiterung des Fahrstuhls in das 2. OG des jetzigen Amtsgebäudes für die Leistungsphasen 1-3 HOAI ermitteln.

Anlagen:

Raumkonzept Bestandsgebäude Übersichten Arbeitsplätze

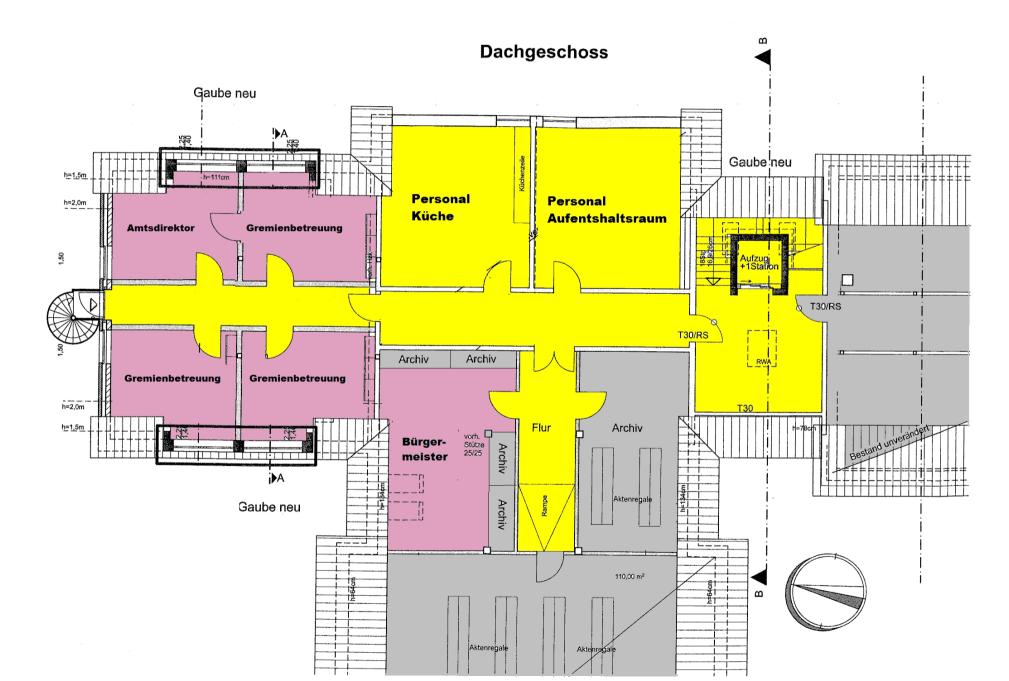
Konzept Raumplanung vorhandendes Gebäude (Stand: 22.01.2024)





Konzept Raumplanung vorhandendes Gebäude (Stand: 22.01.2024)

Amtsdirektor und Gremienbetreuung



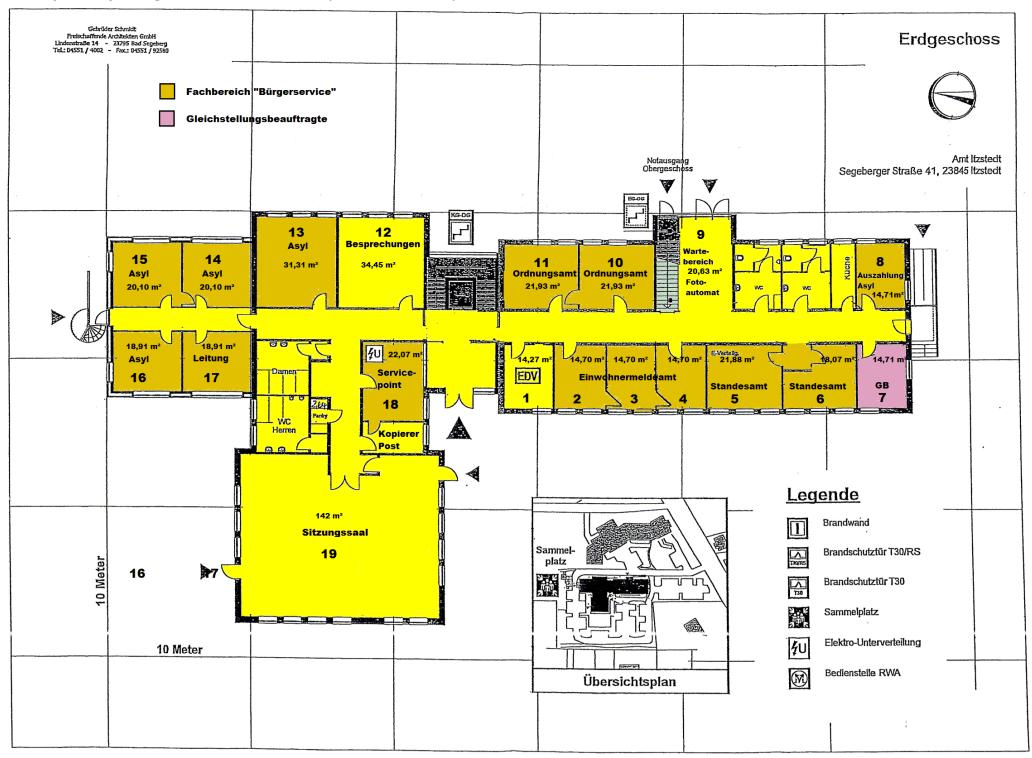
Konzept Raumplanung Bestand Erdgeschoss

11.03.2024

Raum	Quadrat- meter	Funktion	Fach- bereich	Team	Arbeits- schutz R.	AP alt	AP neu	Reserve	Bemerkungen
1	14,27	EDV Serverraum	Funktionsraum			0	0		Kein Büro
2	14,70	Einwohnermeldeamt	3	Ordnung	1	1	1		Publikum
3	14,70	Einwohnermeldeamt	3	Ordnung	1	1	1		Publikum
4	14,70	Einwohnermeldeamt	3	Ordnung	1	1	1		Publikum
5	21,88	Standesamt	3	Standesamt	2	2	1	0	Akten, Publikum, Raumgröße erforderlich
6	18,07	Standesamt	3	Standesamt	2	2	1	0	L-Form des Büros, Abstandsflächen zu gering
7	14,71	Gleichstellungsbeauftragte	GB	GB	1	1	1		
8	14,71	Auszahlung Asyl/Soziales	3	Asyl/Soziales	1	1	1		Amtskümmerer
9	20,63	Wartebereich	Funktionsraum		2	1	0	2	Notlösung, Alter Eingang
10	21,93	Ordnungsamt	3	Ordnung	2	1	2		Ehemaliges Standesamt
11	21,93	Ordnungsamt	3	Ordnung	2	2	2		1 x Sachbearbeitung + Ausbildung
12	34,45	Asyl/Soziales	3	Asyl/Soziales	3	3	0	3	Besprechung
13	31,31	Asyl/Soziales	3	Asyl/Soziales	3	3	4		Desk-Sharing
14	20,10	Asyl/Soziales	3	Asyl/Soziales	2	2	2		1 x Sachbearbeitung + Ausbildung
15	20,10	Asyl/Soziales	3	Asyl/Soziales	2	1	2		
16	18,91	Asyl/Soziales	3	Asyl/Soziales	2	2	2		
17	18,91	Asyl/Soziales	3	Asyl/Soziales	2	2	1	1	Fachbereichsleitung, Besprechungstisch 4-6 Personen
18	22,07	Servicepoint	3	Ordnung	2	2	2		
19	142,00	Sitzungssaal	Funktionsraum			0	0		
Summe	500,08				31		24	6	5 Reserve, Standesamt siehe Nr. 5 und 6
	_		IST		31	28			2 x Leitungsbüro, 1 x Servicepoint

Mitarbeitende lt. Stellenplan 22
Auszubildende 2
Summe 24

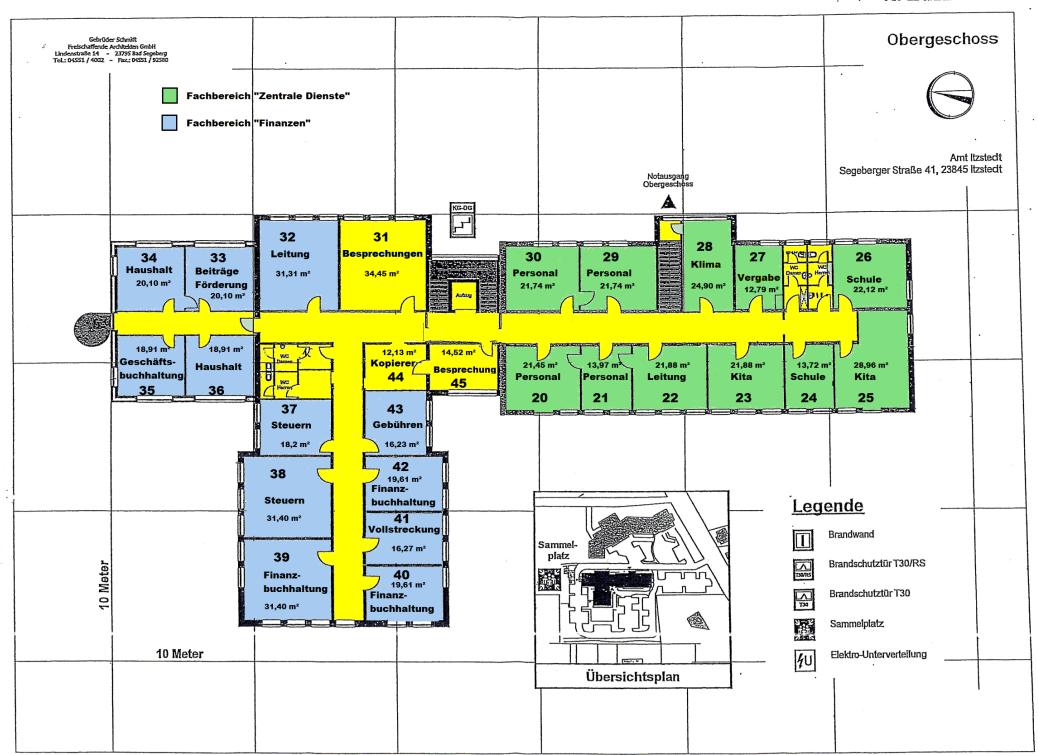
Konzept Raumplanung vorhandendes Gebäude (Stand: 22.01.2024)



Konzept Raumplanung Bestand Obergeschoss

Raum	Quadrat-	Funktion	Fach-	Team	Arbeits-	AP alt	AP neu	Reserve	Bemerkungen
	meter		bereich		schutz R.				3
20	21,45	Personal	1	Personal	2	2	2		
21	13,97	Personal		Personal	1	1	1		
22	21,88	Personal		Personal	2	2	1	1	Fachbereichsleitung, Besprechungstisch 4-6 Personen
23	21,88	Kita		Kita	2	2	2		
24	13,72	Schule	1	Schule	1	1	1		
25	28,96	Kita	1	Kita	3	2	2	1	
26	22,12	Schule	1	Schule	2	2	2		
27	12,79	Vergabe	1	Schule	1	1	1		
28	24,90	Klimamanager/in	1		2	1	1	1	
29	21,74	Personal	1	Personal	2	1	2		
30	21,74	Personal	1	Personal	2	2	2		1 x Sachbearbeitung + Ausbildung
31	34,45	Besprechungen	Funktionsraum		3	3	0	3	Besprechung
32	31,31	Leitung	2	Finanzen	3	3	1	2	Fachbereichsleitung, Besprechungstisch 4-6 Personen
33	20,10	Beiträge, Förderung	2	Finanzen	2	2	2		
34	20,10	Haushalt	2	Finanzen	2	2	2		
35	18,91	Geschäftsbuchhaltung	2	Finanzen	2	2	2		
36	18,91	Haushalt	2	Finanzen	2	2	2		
37	18,20	Steuern	2	Steuern	2	1	1	1	Umfangreiche Steuerakten
38	31,40	Steuern	2	Steuern	3	2	2	1	Umfangreiche Steuerakten
39	31,40	Finanzbuchhaltung	2	Kasse	3	3	3		2 x Sachbearbeitung + Ausbildung
40	19,61	Finanzbuchhaltung	2	Kasse	2	2	2		
41	16,27	Vollstreckung	2	Kasse	1	1	1		
42	19,61	Finanzbuchhaltung	2	Kasse	2	2	2		1 x Sachbearbeitung + Ausbildung
43	16,23	Gebühren	2	Steuern	1	1	1		
44	12,13	Kopierraum	Funktionsraum		0	0	0		
45	14,52	Besprechungen	Funktionsraum		0	0	0		
Summe	548,30				48		38	10	6 Reserve, 2 x Leitung, 2 x Bürofläche für Steuerakten
			IST		48	43			1 x Leitungsbüro, 2 x Ausbildung, 2 x Steuerakten

Mitarbeitende lt. Stellenplan 35 Auszubildende 3 Summe 38



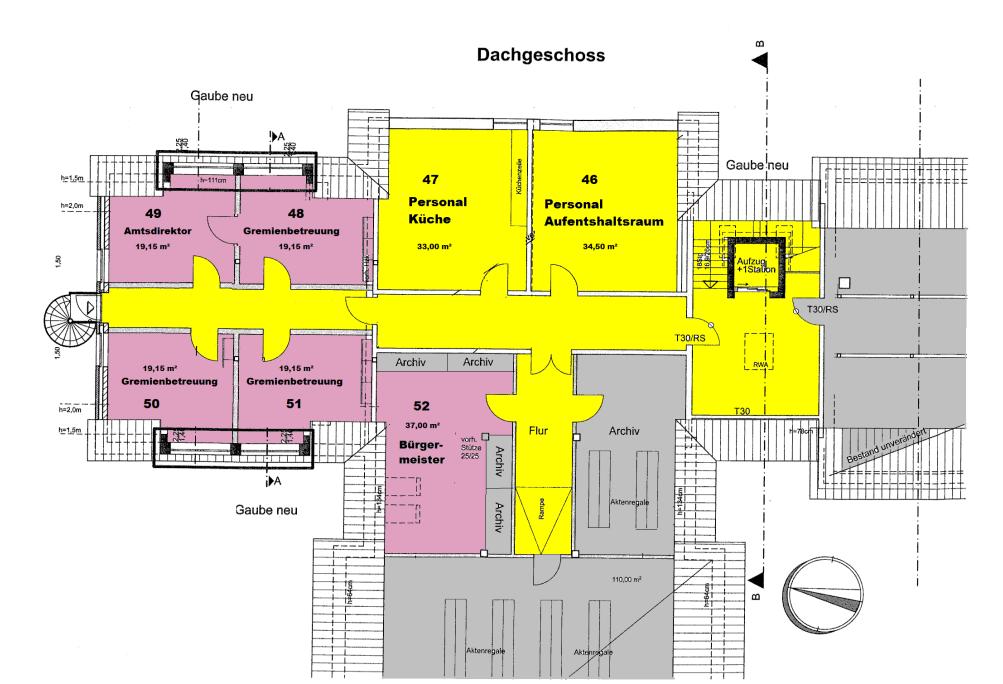
Konzept Raumplanung Bestand Dachgeschoss

Raum	Quadrat- meter	Funktion	Fach- bereich	Team	Arbeits- schutz R.	AP alt	AP neu	Reserve	Bemerkungen
46	34,50	Personal Aufenthaltsraum	Funktionsraum		2	2	0	2	Dachschrägen
47	33,00	Personalküche	Funktionsraum		0	0	0	0	Dachschrägen
48	19,15	Gremienbetreung	1	Gremien	2	2	2	0	Dachschrägen, Umbau erforderlich
49	19,15	Amtsdirektor	AD		2	0	1	1	Dachschrägen, Umbau erforderlich
50	19,15	Gremienbetreung	1	Gremien	2	2	2	0	Dachschrägen, Umbau erforderlich
51	19,15	Gremienbetreung	1	Gremien	2	0	2	0	Dachschrägen, Umbau erforderlich 1 x Ausbildung
52	37,00	Bürgermeisterzimmer	Funktionsraum		2	2	0	2	Dachschrägen
Summe	181,10				12	8	7	5	
			Ist		8	10			Aktuell mehr AP Ist, da ein Personalaufenthaltsraum fehlt

Mitarbeitende lt. Stellenplan 6
Auszubildende 1
Summe 7

Konzept Raumplanung vorhandendes Gebäude (Stand: 22.01.2024)

Amtsdirektor und Gremienbetreuung



Konzept Raumplanung

Erweiterung Neubau

Raum neu	Raum aktuell	Funktion	Fach- bereich	Team	Arbeits- schutz R.	AP alt	AP neu	Reserve	Bemerkungen
1	15	Bauamt	4		2		1	1	Fachbereichsleitung, Besprechungstisch 4-6 Personen
2	14	Bauamt	4	Planung	2		2		Teamleitung plus 1 Sachbearbeitung
3	17	Bauamt	4	Planung	2		2		2 x Sachbearbeitung Bauleitplanung
4	16	Bauamt	4	Bauanträge	2		2		2 x Sachbearbeitung
5	Desk-Sharing	Bauamt	4	Bauanträge	2		2		1x Sachbearbeitung, 1 x Ausbildung
6	11	Bauamt	4	Allg. Bauverwaltung	2		2		2 x Sachbearbeitung
7	Container	Bauamt	4	Allg. Bauverwaltung	2		2		2 x Sachbearbeitung
8	Container	Bauamt	4	Gebäudewirtschaft	2		2		Teamleitung plus 1 Sachbearbeitung
9	Container	Bauamt	4	Gebäudewirtschaft	2		2		2 x Sachbearbeitung Hochbau
10	Container	Bauamt	4	Gebäudewirtschaft	2		2		2 x Sachbearbeitung Liegenschaften
11	Cont./Desk-Sh.	Bauamt	4	Gebäudewirtschaft	2		2		1 x Sachbearbeitung, 1 x Ausbildung
12	Cont./Desk-Sh.	Bauamt	4	Tiefbau	2		2		Teamleitung plus 1 Sachbearbeitung
13	Container	Bauamt	4	Tiefbau	2		1	1	
14		Bauamt	4	Reserve	2		0	2	Reserve Wärmeplanung, Klimaschutz
15	52	EDV/IT	1	EDV/IT	2		2		Teamleitung plus 1 Sachbearbeitung
16	50	EDV/IT	1	EDV/IT	2		2		2 x Fachadministratoren
17	51	EDV/IT	1	EDV/IT	2		2		1 x Fachadministratoren extern, 1 x Sachbearbeitung
18	49	EDV/IT	1	EDV/IT	2		2		1 x Sachbearbeitung, 1 x Ausbildung
19	48	EDV/IT	1	EDV/IT	2	·	1	1	1 x Sachbearbeitung
20		EDV/IT	1	Reserve	2	·	0	2	Reserve
		Summe			40		33	7	

Mitarbeitende It. Stellenplan 29
Auszubildende 3
externer Dienstleister 1
Summe 33

Übersicht Mitarbeitende

Mitarbeitende lt. Stellenplan insgesamt:	100
zuzügl. 1 x geteilte Stelle (Vergabe/Kalkulation)	1
abzügl. Reinigungskräfte, Hausmeister	-5
abzügl. Poolstellen	-4
	92

Mitarbeitende Erdgeschoss	22
Mitarbeitende Obergeschoss	35
Mitarbeitende Dachgeschoss	6
Mitarbeitende Neubau	29
Summe	92

AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

Sitzungsvorlage	Datum: 19.02.2024
AA/2024/0383	Status: öffentlich
7.0.202.17.0000	Abteilung: Finanzen
	Sachbearbeiter/in: Manuel Plöger
	Aktenzeichen: II 815/0

Amtsausschuss des Amtes Itzstedt

Beratung und Beschlussfassung über Feststellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb "Wasserwerk im Amt Itzstedt" für das Wirtschaftsjahr 2022

Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
28.03.2024	Amtsausschuss des Amtes Itzstedt	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für den Eigenbetrieb "Wasserwerk im Amt Itzstedt" für das Wirtschaftsjahr 2022 ist von der vom Gemeindeprüfungsamt beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fa. Jüngling GmbH, geprüft worden.

Diese hat als Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2022 erteilt (Anlage 1).

Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Schreiben vom 14.02.2024 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert festzustellen."

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Wasserwerk im Amt Itzstedt" für das Wirtschaftsjahr 2021 wird in der geprüften Fassung unverändert festgestellt.

Die Bilanzsumme beträgt6.417.614,90 €Die Erträge betragen1.272.635,45 €Die Aufwendungen betragen1.419.646,07 €Der Jahresverlust beläuft sich auf147.010,62 €

2. Behandlung des Jahresverlustes:

Zu tilgen aus dem Gewinnvortrag: 147.010,62 €

Anlagen:

Bestätigungsvermerk



Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (<u>Anlagen 1 bis 3</u>) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (<u>Anlage 4</u>) des Eigenbetriebes Wasserwerk im Amt Itzstedt, Itzstedt, unter dem Datum vom 21. Dezember 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk im Amt Itzstedt, Itzstedt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserwerk im Amt Itzstedt, Itzstedt (im Folgenden Eigenbetrieb), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für das Wasserwerk im Amt Itzstedt, Itzstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO SH und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO SH und stellt die Chancen und Risiken und der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise



ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensfähigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den Vorschriften der EigVO SH entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO SH zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Ausschuss ist im Rahmen der in der Betriebssatzung übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO SH entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 1 NR. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Abschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit beseht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 21. Dezember 2023

GL

ING

WIRTSCHAFTS PRÜFUNGS-

GESELLSCHAFT

JÜNGLING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

> Angela Jüngling Wirtschaftsprüferin

AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

Sitzungsvo AA/2024/0390		Datum: 29.02.2024 Status: öffentlich Abteilung: Finanzen Sachbearbeiter/in: Manuel Plöger Aktenzeichen:					
Amtsausso	Amtsausschuss des Amtes Itzstedt						
Bericht über	die Finanzsituation						
Sitzungstermin	Beratungsfolge Zuständigkeit						
21.03.2024	Hauptausschuss des Amtsausschusses des Amtes Itzstedt Kenntnisnahme						
27.03.2024	Amtsausschuss des Amtes Itzstedt Kenntnisnahme						

Sachverhalt:

Mit Volage AA/2023/0352 wurde zuletzt über die Finanzsituation des Amtes zum 30.06.2023 berichtet. Nach Fertigstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 stellt sich die Finanzsituation des Amtes zum 31.12.2023 wie folgt dar.

1. Ertragslage

Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2023 folgende Beträge aus.

Ertrags- und Aufwandsarten	Haushaltsansatz	Ist-Ergebnis
Steuern und ähnliche Abgaben (40	- €	- €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (41)	5.727.400,00 €	5.851.642,88€
Sonstige Transfererträge (42)	2.802.700,00 €	2.857.724,51€
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (43)	1.458.900,00 €	1.607.132,54 €
privatrechtliche Leistungsentgelte (441-446)	1.500,00€	8.046,87 €
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen (448)	875.400,00 €	1.107.881,17€
sonstige Erträge (45)	128.000,00 €	241.502,20 €
Erträge	10.993.900,00€	11.673.930,17€
Personalaufwendungen (50)	5.186.200,00 €	4.726.018,15 €
Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen (52)	1.959.600,00€	1.993.265,15 €
bilanzielle Abschreibungen (57)	273.900,00 €	297.074,78€
Transferaufwendungen (53)	2.798.300,00 €	2.571.381,41 €
sonstige Aufwendungen (54)	770.900,00 €	752.046,95 €
Aufwendungen	10.988.900,00€	10.339.786,44 €

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.000,00€	1.334.143,73 €	
Finanzerträge	- €	12.160,64 €	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 5.000,00€	- €	
Finanzergebnis	- 5.000,00€	12.160,64€	
Jahresergebnis	- €	1.346.304,37 €	

<u>Erläuterungen</u>

Wie aus der Ergebnisrechnung ersichtlich ist, liegen die tatsächlichen ordentlichen Erträge um 680.030,17 € über den geplanten Ansätzen.

Bei den ordentlichen Aufwendungen sind zudem 649.113,56 € weniger gegenüber der Planung aufgewandt worden.

Der Jahresüberschuss ist somit auf höhere Erträge und niedrigere Aufwendungen zurückzuführen.

Bei den Kontengruppen /-arten 43 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte = +148.232,54 €) und 448 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen = +232.481,1 € gab es die größten Verbesserungen. Es handelt sich um Nutzungsentschädigungen für die Flüchtlingsunterbringung.

Bei Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kontengruppen 448) sind Mehrerträge größtenteils durch höhere Erträge aus Integrations- und Aufnahmepauschalen für die Flüchtlingsunterbringung begründet.

Die Minderaufwendungen im Bereich der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen = 382.265,63 €) sind durch nicht besetzte Planstellen in der Amtsverwaltung begründet. Die darüber hinaus erheblichen Minderaufwendungen der Kontengruppe 53 (Transferaufwendungen = 187.854,62) sind bei den Produkten der Hilfen für Asylbewerber entstanden.

2. Finanzlage

Am 31.12.2023 verfügte die Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt über liquide Mittel in Höhe von 10.558.888,10 €.

Nach den vorliegenden Finanzrechnungen entfällt hiervon ein Betrag von 2.541.676,10 € auf das Amt.

Es ist zu berücksichtigen, dass Mittel durch die Übertragung von Haushaltresten sowie Beständen von Verwahrkonten und antizipativen Verbindlichkeiten gebunden sind. Die tatsächlich verfügbaren Mittel betragen 1.632.044,49 €.

3. Vermögenslage

Nach der Finanzrechnung standen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Mittel in Höhe von 1.359.000 € zur Verfügung.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich jedoch lediglich auf 185.015,86 €.

Die Investitionsquote beträgt somit 13,7 %.

Vom Innenministerium wird im Haushaltserlass zur Investitionsquote ausgeführt, dass bei der Haushaltsplanung im der allgemeinen Planungsgrundsätze nicht zuletzt § 78 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang ist die Investitionsplanung so auszugestalten, dass zum Ende des Haushaltsjahres eine Umsetzung von 60 Prozent der zur Verfügung stehenden investiven Ermächtigungen aus dem fortgeschriebenen Planansatz mittels entsprechender investiver Auszahlungen zu erwarten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Unterschreiten dieser Quote in extremen Fällen (quantitativ, zeitlich) kommunalaufsichtliche Maßnahmen bis hin zur Beanstandung nach sich ziehen können.

4. Ausblick 2024

Prüfung Jahresabschluss 2023

Eine Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 ist in der nächsten Sitzung des Finanz- und Prüfungsausschusses vorzunehmen. Eine Verwendung des Jahresüberschusses ist abschließend vom Amtsausschuss zu beschließen.

Einführung einer Ausgleichsrücklage

Durch eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung zum 01.01.2024 ist eine neue Aufteilung der Eigenkapitalpositionen vorzunehmen. Die bisherige Ergebnisrücklage fällt weg. Stattdessen kann eine Ausgleichsrücklage gebildet werden, wenn das Eigenkapital mehr als 20 % der Bilanzsumme ausmacht.

Eine Vorlage wird hierzu in die nächste Sitzung des Finanz- und Prüfungsausschusses eingebracht.

Nachtragshaushalt

Der Haushalt für das Jahr 2024 ist am 14.12.2023 vom Amtsausschuss beschlossen worden. Die Amtsumlage wurde auf 22,30 % festgesetzt.

Aufgrund des erheblichen Jahresüberschusses im Haushaltsjahr 2023 und der zudem vorhandenen Liquidität besteht die Möglichkeit, die Amtsumlage für das Jahr 2024 durch den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung abzusenken.

Eine Vorlage wird hierzu in die nächste Sitzung des Finanz- und Prüfungsausschusses eingebracht.

Besch	lussvors	chlag:
	14337013	uniua.

An	ıla	a	е	n	: